

## 3.5 Patienten

---

**Gemäß Art. 13 DS-GVO besteht eine Informationspflicht gegenüber Patienten über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten. Diese Information sollte Folgendes umfassen:**

Informationspflicht über Datenerhebung

- Name und Kontaktdaten der Praxis
- falls vorhanden, Name und Kontaktdaten der/des betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- Art der verarbeiteten Daten
- Zwecke der Datenverarbeitung
- Art der Personen, deren Daten verarbeitet werden
- Mögliche Empfänger, an welche die Daten ggf. übermittelt werden (z. B. Krankenkassen und Verrechnungsstellen)
- Löschfristen
- datenschutzrechtliche Ansprüche des Patienten (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung, Widerspruchsrecht, Datenübertragbarkeit)
- Recht des Patienten auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde

### Die Informationen müssen

- keine bestimmte Form haben,
- leicht wahrnehmbar, verständlich und in einer klar nachvollziehbaren Form sein,
- einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung geben.

Denken Sie des Weiteren an

- den Aushang „Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten“ im Empfangsbereich sowie
- den Satz im Anamnesebogen: „Die ‚Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten‘ sind in der Praxis einsehbar.“

Eine Bestätigung der Kenntnisnahme der Informationen durch die Unterschrift des Patienten ist nicht notwendig.